



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 27.04.2021

Rückforderung von Corona-Soforthilfen

Laut Presseberichten fordern die Zahlungsstellen der Länder von Soloselbstständigen und Kleinunternehmern Geld zurück. Laut dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) betrifft dies rund ein Zehntel aller ausgezahlten Soforthilfen.¹

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Betriebe wurden in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung zur Rückzahlung von Soforthilfen aufgefordert? 2
2. Welche Summe wurde nach Kenntnis der Staatsregierung bislang zurückgefordert? 2
3. Wird nach Kenntnis der Staatsregierung geprüft, dass kein Geld von Betrieben zurückgefordert wird, die sich aufgrund der Coronamaßnahmen in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden? 2
4. Müssen kleine und mittlere Unternehmen nach Kenntnis der Staatsregierung in den kommenden Jahren mit einer höheren Steuer- oder Abgabenlast rechnen, weil die Staatsschulden durch die Coronamaßnahmen stark zugenommen haben? 3

¹ <https://www.welt.de/wirtschaft/article230636115/Corona-Soforthilfen-Betriebe-muessen-gut-eine-Milliarde-Euro-zurueckzahlen.html>

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 11.06.2021

1. Wie viele Betriebe wurden in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung zur Rückzahlung von Soforthilfen aufgefordert?

Die Soforthilfen wurden als Billigkeitsleistung beruhend auf seriösen Prognosen der Antragsteller in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren gewährt. Es handelt sich dabei um kein Förderprogramm, in dem entsprechend den Vorgaben im Bewilligungsbescheid im Nachgang ein Nachweis über die Verwendung der gewährten Mittel vorzulegen ist (Verwendungsnachweis).

In Bayern wird daher auch kein allgemeines Rückmeldeverfahren durchgeführt, da die Bewilligungsstellen bereits im Rahmen der Gewährung der Soforthilfen den Liquiditätsengpass zum Teil umfassend geprüft haben.

Die Bescheide enthalten die Auflage, wesentliche Veränderungen im Vergleich zum prognostizierten Verlauf der Geschäftsentwicklung zu melden und dementsprechend ggf. zu viel gewährte Unterstützungsgelder zurückzuzahlen. Diese Einschätzung ist vom Empfänger selbst und eigenverantwortlich vorzunehmen und ggf. Kontakt zur Bewilligungsstelle aufzunehmen.

Eine Aufforderung zur Rückzahlung erfolgt daher – abgesehen von Betrugs- und Missbrauchsfällen, in denen der Betrag in der Regel vom Gericht eingezogen wird – regelmäßig nur in Fällen von Überzahlungen, Doppelzahlungen oder sonstigen unberechtigten Auszahlungen, die nachträglich bereinigt werden mussten.

2. Welche Summe wurde nach Kenntnis der Staatsregierung bislang zurückgefordert?

In Bayern wurden bis dato Soforthilfen in Höhe von rund 181 Mio. Euro überwiegend selbsttätig zurückbezahlt.

3. Wird nach Kenntnis der Staatsregierung geprüft, dass kein Geld von Betrieben zurückgefordert wird, die sich aufgrund der Coronamaßnahmen in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden?

Gemäß Bayerischem Haushaltsrecht sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben (Art. 34 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO). Sofern sich Rückzahlungsverpflichtungen ergeben, sind diese daher grundsätzlich einzutreiben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur unter den Voraussetzungen des Art. 59 BayHO zulässig.

Nach Art. 59 Abs. 1 BayHO darf das zuständige Staatsministerium Ansprüche nur

- stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruchs durch die Stundung nicht gefährdet wird, und

- erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Ein Erlass muss dementsprechend im jeweiligen Einzelfall geprüft werden und ist nur dann möglich, wenn – nach umfassender Einzelfallprüfung – die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass wäre zudem auch nur dann möglich, wenn eine Stundung (bzw. Ratenzahlung als Unterfall der Stundung) nicht in Betracht kommt (vgl. Nr. 3.2 VV zu Art. 59 BayHO).

Eine entsprechende Einzelfallprüfung erfolgt (ebenso wie eine Stundung oder Ratenzahlung als Unterfall der Stundung) nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Schuldners (vgl. Nr. 1 1 Satz 2 sowie Nr. 3.3 Satz 3 VV zur Art. 59 BayHO). Sofern ein entsprechender Antrag des Schuldners vorliegt, werden diese Maßnahmen auch geprüft. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung wird regelmäßig gewährt.

4. Müssen kleine und mittlere Unternehmen nach Kenntnis der Staatsregierung in den kommenden Jahren mit einer höheren Steuer- oder Abgabenlast rechnen, weil die Staatsschulden durch die Coronamaßnahmen stark zugenommen haben?

Angesichts der vom weiteren Verlauf der Coronapandemie abhängigen konjunkturellen Entwicklung wären Steuer- und Abgabenerhöhungen für kleine und mittlere Unternehmen kontraproduktiv. Die Staatsregierung setzt sich daher für eine Fortsetzung der wachstumsorientierten Steuerpolitik ein, die der Bundesrepublik zuletzt eine der längsten Aufschwungphasen ihrer Geschichte beschert hat. Statt zusätzlicher Belastungen sind steuerliche Anreize notwendig, um die Investitionstätigkeit von Unternehmen gezielt zu fördern.